
S 96 U 398/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Fortsetzung des Verfahrens - Widerklage - angenommenes Anerkenntnis - prozessbeendende Wirkung - Wirkungslosigkeit der Widerklage
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 100 SGG § 101 ZPO § 524

1. Instanz

Aktenzeichen	S 96 U 398/15
Datum	07.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 159/19 WA
Datum	19.09.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Rechtsstreit ist durch das vom Klager mit Schreiben vom 02. April 2019 angenommene Anerkenntnis der Beklagten vom 21. Marz 2019 erledigt. Die im Berufungsverfahren erhobene Widerklage der Beigeladenen ist wirkungslos. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beigeladene begehrt die Fortsetzung des Verfahrens.

Der Klager ist ein eingetragener Verein, der sich ursprunglich die Entwicklung und Umsetzung von Beratungs-, Qualifizierungs- und Forschungsprojekten sowie von ffentlichkeitswirksamen Initiativen mit dem Ziel zum Zweck gesetzt hatte, die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen insbesondere mit Behinderung und/ oder sozialer Benachteiligung am Arbeitsleben und am Leben

in der Gemeinschaft zu erreichen (vgl. GrÃ¼ndungssatzung vom 26. Mai 2009). SpÃ¤ter nahm der KlÃ¤ger als Vereinszweck in die Satzung auf, Menschen mit Behinderung und sozialer Benachteiligung durch betriebsintegrierte Qualifizierungsformen zu befÃ¶higen, ein sozialversicherungspflichtiges ArbeitsverhÃ¤ltnis oder eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen, LehrkrÃ¤fte allgemein- und berufsbildender Schulen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nachschulischen Bildungssystems zu qualifizieren, Unternehmen durch Ã¶ffentlichkeitsarbeit Ã¼ber die MÃ¶glichkeiten der Ausbildung und BeschÃ¤ftigung von Menschen mit Behinderung und sozialer Benachteiligung zu informieren und durch betriebliche Integrationsberatung bei der Ausbildung und BeschÃ¤ftigung solcher Menschen zu unterstÃ¼tzen und mit Forschungsprojekten arbeitsmarkt- und sozialpolitische Fragestellungen zu beantworten (vgl. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Juli 2009 und Satzung vom 24. Oktober 2014). Der KlÃ¤ger wurde ursprÃ¼nglich in der ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten zur gesetzlichen Unfallversicherung veranlagt.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2014 Ã¼berwies die Beklagte den KlÃ¤ger mit Wirkung ab dem 01. Januar 2015 in die ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen, nachdem diese ihre Zustimmung erteilt hatte. Der hiergegen gerichtete Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08. Juli 2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass die Entscheidung Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit eines Unternehmens zu einem UnfallversicherungstrÃ¤ger sich nach der Art und dem Gegenstand des Unternehmens bzw. Ziel und Zweck des Vereins richte. Nach diesen Grundlagen habe die Beklagte fÃ¼r den KlÃ¤ger ursprÃ¼nglich ihre sachliche ZustÃ¤ndigkeit festgestellt. UrsprÃ¼nglich habe weder eine soziale Betreuung noch Qualifizierung von Menschen mit Behinderung oder sozialen Benachteiligungen stattgefunden, sondern sei angegeben worden, dass der Vereinszweck ausschlieÃlich in der Beratung von LehrkrÃ¤ften, Arbeitgebern und Unternehmen bestehen sollen. Zum 14. MÃ¤rz 2013 habe der KlÃ¤ger eine Zertifizierung als zugelassener TrÃ¤ger nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung erhalten. Diese Zertifizierung habe eine Verschiebung des Vereinsschwerpunkts von der Beratung in den Bereich DurchfÃ¼hrung von berufsvorbereitenden BildungsmaÃnahmen ausschlieÃlich fÃ¼r behinderte Menschen und die soziale Beratung dieses Personenkreises zur Folge gehabt. Sachlich zustÃ¤ndiger UnfallversicherungstrÃ¤ger sei hierfÃ¼r die Beigeladene. Diese habe dem Ãberweisungsersuchen der Beklagten zugestimmt und sei mit einer Ãberweisung des KlÃ¤gers zum 01. Januar 2015 einverstanden.

Der KlÃ¤ger hat sein Begehren mit der am 27. Juli 2015 zum Sozialgericht Berlin (SG) erhobenen Klage weiterverfolgt und geltend gemacht, mit seiner TÃ¤tigkeit nicht bloÃ auf die Qualifizierung von jungen Menschen mit Behinderungen ausgerichtet zu sein. Zur Untermauerung seines Vorbringens hat der KlÃ¤ger Listen mit seinen Arbeitsbereichen vorgelegt, aus denen sich fÃ¼r 2015 und 2016 sowohl Beratungs-, berufliche Orientierungs-, Informations- und Ausbildungsveranstaltungen ergeben.

Das SG hat mit Urteil vom 07. September 2018 die Klage abgewiesen. Es hat zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass in den VerhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers seit der

erstmaligen Feststellung der Zuständigkeit durch die Beklagte wesentliche Änderungen eingetreten seien. Ursprünglich sei der Kläger im Schwerpunkt mit der Beratung von anderen Unternehmen sowie Forschung und Interessenvertretung befasst gewesen. Seitdem sei jedoch der Unternehmensgegenstand schwerpunktmäßig in Bildungsmaßnahmen zu sehen. Dies werde an der Zertifizierung als Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung für Maßnahmen der Berufswahl und -bildung und Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben deutlich, zum Anderen an der Neufassung des Vereinszwecks mit der Satzung vom 19. Oktober 2014. Damit rücke er in den Bereich der von der Beigeladenen versicherten Wohlfahrtspflege, weshalb die Überweisung rechtens erscheine.

Der Kläger hat gegen das ihm am 05. Oktober 2018 zugestellte Urteil am 31. Oktober 2018 Berufung eingelegt. Mit Schreiben vom 21. März 2019 hat die Beklagte den Anspruch des Klägers, weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Beklagten zu verbleiben, anerkannt. Mit Schreiben vom 02. April 2019, am selben Tag per Telefax und am 04. April 2019 per Post bei Gericht eingegangen, hat der Kläger das Anerkenntnis der Beklagten angenommen und um eine gerichtliche Kostenentscheidung gebeten. Das Berufungsverfahren ist aufgrund der Verfügung des Berichterstatters vom 03. April 2019 als erledigt ausgetragen worden. Die Beigeladene hat mit Schreiben vom 04. April 2019, bei Gericht am 05. April 2019 eingegangen, beantragt, im Wege der Widerklage die Beklagte zu verurteilen, den Kläger an die Beigeladene zu überweisen. Mit Verfügung des Berichterstatters vom 10./ 11. April 2019 ist die Beigeladene darauf hingewiesen worden, dass sich der vorliegende Rechtsstreit mit der am 02. April 2019 bei Gericht eingegangenen Annahme des Anerkenntnisses der Beklagten vom 21. März 2019 erledigt haben dürfte, so dass die erst am 05. April 2019 bei Gericht eingegangene Widerklage vom 04. April 2019 demnach gegenstandslos geworden sein dürfte.

Mit Schreiben vom 09. Mai 2019 erklärte die Beklagte die Aufhebung des Überweisungsbescheids vom 29. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08. Juli 2019 und die Übernahme der Kosten des Verfahrens. Der Kläger hat das Kostengrundanerkennntnis mit Schreiben vom 17. Mai 2019 angenommen.

Die Beigeladene begehrt die Fortsetzung des Verfahrens. Sie ist der Auffassung, dass der Rechtsstreit nicht wirksam durch ein angenommenes Anerkenntnis beendet worden sei, als sie ihre Widerklage erhoben habe. Es hätte eines verfahrensbeendenden Beschlusses bedurft, weil das Anerkenntnis außerhalb der mündlichen Verhandlung angenommen worden sei. Soweit ein solcher Beschluss jetzt nachgeholt würde, würde sich unter Umständen der Rechtsstreit zwischen dem Kläger und der Beklagten erledigen. Es bliebe aber die insoweit rechtzeitig erhobene Widerklage der Beigeladenen mit denselben Beteiligten anhängig. Ferner könne ein dreiseitiger Rechtsstreit nicht durch zweiseitige Prozessklärungen beendet werden, denn dies vereitele die Rechte der dritten Seite. Hierfür spreche auch der systematische Zusammenhang mit dem Prozessvergleich.

Die Beigeladene beantragt,

den Rechtsstreit fortzusetzen und im Wege der Widerklage die Beklagte zu verurteilen, den Klager an die Beigeladene zu ¼berweisen.

Der Klager und die Beklagte stellen keinen Antrag.

Sie gehen ¼bereinstimmend davon aus, dass der Rechtsstreit erledigt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten und Beigeladenen, die Gegenstand der m¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen und inhaltlich Bezug genommen.

Entscheidungsgr¼nde:

Der Fortsetzungsantragsantrag der Beigeladenen hat keinen Erfolg. Bei einem Streit wie hier ¼ber die Wirksamkeit des angenommenen Anerkenntnisses ist das Verfahren zwar auf Antrag fortzusetzen (vgl. Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer/ Schmidt, SGG – Kommentar, 12. Aufl. 2017,  101 Rn. 17, 24). Es ist jedoch vorliegend durch Endurteil festzustellen, dass der Rechtsstreit durch das angenommene Anerkenntnis beendet ist (vgl. Meyer-Ladewig et al., a.a.O., Rn. 17a, 24).

Die Voraussetzungen f¼r eine Verfahrensbeendigung richten sich hier nach [ 101 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Nach dieser Vorschrift erledigt das angenommene Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache.

Diese Voraussetzungen sind erf¼llt. Ein Anerkenntnis ist das im Wege einseitiger Erklrung gegebene uneingeschrnkte Zugestndnis, dass der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch besteht. Der Beklagte gibt ohne Drehen und Wenden zu, dass sich das Begehren des Klgers aus dem von ihm behaupteten Tatbestand ergibt (vgl. Meyer-Ladewig et al., a.a.O.,  101 Rn. 20).

Diese Voraussetzungen liegen mit der Erklrung der Beklagten vom 21. Mrz 2019 vor. Ein entsprechender Erklrungsgehalt wird im brigen weder vom Klger noch von der Beigeladenen in Zweifel gezogen.

Die Erklrung der Beklagten vom 21. Mrz 2019 gen¼gt auch den an Prozesshandlungen zu stellenden Anforderungen, indem sie gegen¼ber dem Gericht abgegeben worden ist (vgl. Meyer-Ladewig et al., a.a.O., Rn. 21).

Auch bestehen keine Zweifel am Vorliegen der Wirksamkeit des Anerkenntnisses. Die Beklagte konnte ¼ber den Streitgegenstand verf¼gen, m.a.W. ihren angefochtenen Bescheid im Wege eines actus contrarius zur¼cknehmen (vgl. Meyer-Ladewig et al., ebd.).

Der Klager hat das Anerkenntnis zudem wirksam angenommen. Die Annahme muss ausschlielich durch den Klager erklart werden; eine Annahme durch Beigeladene ist nicht notig (Meyer-Ladewig et al., a.a.O., Rn. 22). Fur die prozessrechtliche Beendigung des Rechtsstreits durch ein Anerkenntnis der Beklagten ist die Zustimmung selbst eines notwendig Beigeladenen nicht erforderlich, weil sich aus dem Umstand der Beiladung eines Dritten fur den Klager und den Beklagten  die Hauptbeteiligten  keine Einschrankung ihrer Dispositionsfreiheit fur die Beendigung des Prozesses ergibt, soweit das Gesetz dies nicht ausdrucklich vorschreibt. Die Hauptbeteiligten sind daher nicht gehindert, den Prozess durch Vergleich, Anerkenntnis oder Klageracknahme zu beenden, selbst in Fallen, in denen sie das Rechtsmittelverfahren gar nicht in Gang gesetzt haben. Die Herrschaft eines Hauptbeteiligten ber den Prozess ist gegenber einem Beigeladenen nur dann eingeschrnkt, wenn beide ein Rechtsmittel eingelegt haben. In einem solchen Fall kann der Rechtsstreit nicht durch bloe Zuracknahme des eigenen Rechtsmittels beendet werden, weil die Zuracknahme des Rechtsmittels durch einen Hauptbeteiligten  im Gegensatz zu Klageracknahme, Vergleich und Anerkenntnis  keine Verfugung ber den Streitgegenstand ist (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 30. Juni 1977  [12/3 RK 91/75](#) , zitiert nach juris Rn. 12).

Ebenso liegt es hier. Der Klager hat das Anerkenntnis der Beklagten mit Schreiben vom 02. April 2019, per Telefax am selben Tag und per Post am 04. April 2019, also in jedem Fall vor dem Eingang der Widerklage durch die Beigeladene mit Posteingang vom 05. April 2019, angenommen. Dem Klager allein ist die Dispositionsbefugnis bzgl. des Fortgangs des Verfahrens zugekommen. Er hat in Wahrnehmung seiner Dispositionsbefugnis das Anerkenntnis der Beklagten unumwunden angenommen. Eine Dispositionsbefugnis der Beigeladenen ist nicht ersichtlich. Sie selbst ist nicht Rechtsmittelfhrerin gewesen.

Es kann dahinstehen, ob das angenommene Anerkenntnis ber die prozessrechtliche Wirkung der Beendigung des Verfahrens hinaus mangels Zustimmung der Beigeladenen gegenber dieser eine materiell-rechtliche Bindungswirkung erlangen konnte. Der Beigeladenen bleibt unbenommen, falls die formellen Voraussetzungen gegeben sind, gegen die auf das Anerkenntnis der Beklagten ergangene Aufhebung der verfahrensgegenstndlichen Bescheide mit den zu Gebote stehenden Rechtsbehelfen vorzugehen (vgl. BSG, a.a.O. Rn. 13).

Die Wirkungen des angenommenen Anerkenntnisses bestehen darin, dass der Rechtsstreit erledigt ist, ohne dass es weiterer Prozesshandlungen bedarf. Das gilt nicht nur fur ein im Termin zur Niederschrift des Gerichts erklartes und angenommenes Anerkenntnis, sondern auch fur ein schriftliches Anerkenntnis, das der Klager schriftlich angenommen hat. Zwar ist ein Prozessvergleich nach [ 101 Abs. 1 SGG](#) nur zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des beauftragten oder ersuchten Richters mglich. Wenn auch das angenommene Anerkenntnis seinem Inhalt nach praktisch die Elemente eines Prozessvergleichs enthalt, so unterscheidet es sich doch von dem Prozessvergleich insbesondere durch die Formerfordernisse, denn [ 101 Abs. 2 SGG](#) fordert im Gegensatz zu [ 101 Abs. 1 SGG](#) nicht die Erklrung zur Niederschrift des Gerichts. Anerkenntnis

und Annahme sind Prozesshandlungen, die nur der fÄ¼r sie vorgeschriebenen Form bedÄ¼rfen, d.h. der Form eines bestimmenden Schriftsatzes. Bedenken gegen die ZulÄ¼ssigkeit des angenommenen Anerkenntnisses durch Einreichung von SchriftsÄ¼tzen kÄ¼nnen auch nicht aus [Ä§ 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) hergeleitet werden, wonach aus Anerkenntnissen vollstreckt wird. Zwar mÄ¼gen SchriftsÄ¼tze der Beteiligten keine ausreichende Vollstreckungsgrundlage sein. Wenn [Ä§ 101 Abs. 2 SGG](#) auch keinen Beschluss Ä¼ber die Wirkung eines angenommenen Anerkenntnisses vorsieht, so wird doch in entsprechender Anwendung des [Ä§ 102 Abs. 2 SGG](#) die Wirkung des angenommenen Anerkenntnisses durch Beschluss auszusprechen sein, wodurch ein fÄ¼r die Vollstreckung ausreichender Vollstreckungstitel hergestellt werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 27. November 1980 â [5 RKn 11/80](#) â, zitiert nach juris Rn. 23). Ein Einstellungsbeschluss ist mithin fÄ¼r die Erzeugung der prozessbeendenden Wirkung nicht erforderlich (vgl. Meyer-Ladewig et al., a.a.O., Rn. 23). Er wÄ¼re ohnehin nur deklaratorisch (vgl. Meyer-Ladewig et al., a.a.O., Ä§ 102 Rn. 9). Soweit im Schrifttum mitunter unter Bezugnahme auf die vorstehende Rechtsprechung ein Beschluss fÄ¼r erforderlich erachtet wird, handelt es sich ebenfalls nicht um einen Einstellungsbeschluss wie bei [Ä§ 102 Abs. 3 SGG](#), sondern lediglich um einen Beschluss Ä¼ber die Wirkungen des Anerkenntnisses, der also den vollstreckungsfÄ¼higen Inhalt des Anerkenntnisses mit aufnimmt; die Forderung nach einem Beschluss wird mit der Notwendigkeit eines Vollstreckungstitels begrÄ¼ndet (vgl. Zeihe, SGG, 62. Ersatzblattlieferung, Stand 01. Oktober 2018, Ä§ 101 Rn. 11b iVm Rn. 9b). Auch dort wird im Ä¼brigen ohne Weiteres angenommen, dass die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache unmittelbar durch die Annahme des Anerkenntnisses eintritt (vgl. Zeihe, a.a.O., Rn. 11a).

Die Widerklage der Beigeladenen ist wegen der vorausgegangenen Erledigung des Rechtsstreits wirkungslos. Da das Verfahren bereits beendet gewesen ist, als die Beigeladene ihre gemÄ¼Ä [Ä§ 100 SGG](#) grundsÄ¼tzlich auch im Berufungsverfahren zulÄ¼ssige Widerklage (vgl. Meyer-Ladewig et al., a.a.O., Ä§ 100 Rn. 3a) erhoben hat, fehlt es von da an am nach [Ä§ 100 SGG](#) erforderlichen Zusammenhang mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch. In einem solchen Fall ist die Widerklage als wirkungslos zu betrachten (vgl. Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 24. Oktober 2013 â [III ZR 403/12](#) -, zitiert nach juris Rn. 8, 13 ff. zum Fall einer im Berufungsverfahren erhobenen Widerklage bei gleichzeitig offensichtlich fehlender Erfolgsaussicht der gegen das erstinstanzliche Urteil gerichteten Berufung) und dies im Tenor (so etwa Oberlandesgericht (OLG) Rostock, Beschluss vom 12. Juni 2003 â [3 U 96/03](#) -, zitiert nach juris) eben so festzustellen. Dies folgt in planwidriger Ermangelung einer hierfÄ¼r direkt anwendbaren prozessualen Regelung angesichts der vergleichbaren Interessenlage aus einer entsprechenden Anwendung von [Ä§ 202 S. 1 SGG](#) iVm [Ä§ 524 Abs. 4](#) der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach eine Anschlussberufung ihre Wirkung verliert, wenn die Berufung zurÄ¼ckgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurÄ¼ckgewiesen wird (vgl. BGH, a.a.O., Rn 20 ff.; so auch im Fall der KlageÄ¼nderung im Berufungsverfahren, wenn die Berufung als unzulÄ¼ssig verworfen wird, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Februar 2019 â [L 32 AS 1023/15](#) -, zitiert nach juris Rn. 26).

Soweit nach alledem das Verfahren durch die prozessbeendenden ErklÄ¼rungen der

Beklagten und des Klägers erledigt worden ist, kommt hier keine von Amts wegen zu treffende Kostenentscheidung in Betracht, vgl. [Â§ 193 Abs. 1 S. 3 SGG](#) (vgl. etwa Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. April 2018 – [L 3 R 489/17 WA](#) –, zitiert nach juris Rn. 31).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 30.10.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024